



Genossenschaft Selbstbestimmtes Leben

Röntgenstrasse 32
8005 Zürich

zuerich@zslschweiz.ch

www.zslschweiz.ch

Tel: (01) 272 8000

PCK: 87-169527-9

Statuten der Genossenschaft Selbstbestimmtes Leben

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen Genossenschaft Selbstbestimmtes Leben besteht mit Sitz in Zürich eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXIX. Titels des Schweiz. Obligationenrechts.
2. Die Genossenschaft bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz wohnhaften Menschen mit Behinderung, um sich in gemeinsamer Selbsthilfe für ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung und das Recht auf Selbstbestimmung in ihren eigenen Belangen einzusetzen.
3. Die Genossenschaft versteht sich als gemeinnützig im Sinne der privaten Behindertenhilfe gem. IVG Art. 74 und tätigt darüber hinaus keine Geschäfte, die diesen Zweck in Frage stellen oder gefährden würden.

Die in der angehefteten Charta festgehaltenen Grundsätze und Ziele sind Bestandteil der vorliegenden Statuten.

II. Mitgliedschaft

4. Zur passiven Mitgliedschaft zugelassen sind Behinderte, die bereit sind, sich für die Ziele der Genossenschaft einzusetzen oder diese solidarisch unterstützen.
5. Zur aktiven Mitgliedschaft zugelassen sind Behinderte, die während mindestens drei Monaten in einem ZSL (Zentrum für Selbstbestimmtes Leben) oder einer GSL (Gruppe für Selbstbestimmtes Leben) aktiv mitgearbeitet haben.
6. Über die Aufnahme entscheidet in beiden Fällen die Verwaltung.
Bei Annahme des Gesuchs beginnt die Mitgliedschaft mit der Zeichnung und Bezahlung des Anteilscheines.
7. Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft, so kann es von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Im Übrigen sind Behinderte ExpertInnen in Sachen Behinderung



III. Organisation

8. Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Kontrollstelle.

9. Die Generalversammlung entscheidet neben den Gegenständen, die ihr durch das Gesetz und durch Art. 5 der Statuten vorbehalten sind, auch über grundlegende Fragen der Genossenschaftspolitik sowie über die Arbeitsbedingungen derjenigen Mitglieder, die von der Genossenschaft entlohnt werden. Diese Mitglieder sind beim Entscheid über die Arbeitsbedingungen nicht stimmberechtigt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR.

10. Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Verwaltung arbeitet ehrenamtlich.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen und führt alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und den vorliegenden Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

11. Die Kontrollstelle wird jeweils auf die gleiche Dauer wie die Verwaltung gewählt. GenossenschaftlerInnen sind nicht wählbar.

IV. Finanzielle Bestimmungen

12. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus dem Anteilschein-Kapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von je Fr. 100.--, sowie aus Förderbeiträgen von Institutionen und Personen, die bereit sind, die Genossenschaft zu unterstützen.

13. Allfällige Gewinne bzw. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet sondern für die Zweck-erfüllung in den unmittelbar folgenden Jahren verwendet. Bei einer ordnungsgemässen Auflösung der Genossenschaft allfällig vorhandene Vermögen werden einer gemeinnützigen privaten Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben.

14. Jedes Mitglied hat einen Anteilschein zu übernehmen. Der Erwerb mehrerer Anteilscheine ist unzulässig.

15. Die persönliche Haftung der GenossenschaftlerInnen ist ausgeschlossen.

16. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.



V. Mitteilungen, Publikationsorgan

17. Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich.
18. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Zürich, den 6.7.01

Der Präsident der Verwaltung:

Peter Ziegler

Die Kassierin:

Eva Schulthess